

Es gilt das gesprochene Wort!

B e r i c h t

**des Vorstandsvorsitzenden
Prof. Dr. Volker Verch
zur Vertreterversammlung der
Deutschen Rentenversicherung Westfalen
am 15. Dezember 2020
in Münster**

Meine sehr geehrten Damen,
meine sehr geehrten Herren,

die heutige Vertreterversammlung findet aufgrund der Corona-Pandemie leider wieder nicht in Form einer Präsenzveranstaltung statt. Dies bedaure ich sehr. Um die Öffentlichkeit zu informieren haben wir uns entschlossen, die Vertreterversammlung erstmalig im Internet zu übertragen. Ich bin gespannt, wie diese neue Austragungsform der Vertreterversammlung angenommen wird.

Als Vorstandsvorsitzender möchte ich Sie in der heutigen Vertreterversammlung über folgende Themen informieren:

1. die aktuelle Finanzsituation in der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. den aktuellen Stand der organisatorischen und technischen Umsetzung der Einführung der Grundrente bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen,
3. die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die eigenen Rehabilitationskliniken und
4. das Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen.

Meine Damen und Herren,

die allgemeine Rentenversicherung wird das Jahr 2020 mit einem Defizit in Höhe von 4,7 Milliarden Euro abschließen. Zu diesem Ergebnis kommt der Schätzerkreis, der sich aus Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Bund, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesamt für Soziale Sicherheit zusammensetzt, in seiner Herbst-Schätzung. Die Schätzung beruht auf den Daten der Herbstprojektion der Bundesregierung sowie den Daten der Steuer-schätzung aus November.

Damit schließt die allgemeine Rentenversicherung nach drei Jahren mit positiven Rechnungsergebnissen erstmalig wieder mit einem Defizit ab. Ursache hierfür ist neben gestiegenen Ausgaben auch die Corona-Pandemie, die sich bei der allgemeinen Rentenversicherung insbesondere durch niedrigere Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit auf der Einnahmenseite auswirkt. Kurzarbeit und eine gestiegene Arbeitslosigkeit führen in 2020 nur noch zu einem Anstieg der Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit von 0,5 Prozent. Dieser Wert liegt damit deutlich unter dem Vorjahreswert von 4,5 Prozent. Da zum einen die übrigen Beitragseinnahmen, zum Beispiel von der Bundesagentur für Arbeit sowie von der Krankenversicherung, und zum anderen die Bundeszuschüsse im Vergleich zum Vorjahr deutlich höher ausfallen, steigen die Gesamteinnahmen in 2020 insgesamt voraussichtlich um 2,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf rund 328,2 Milliarden Euro.

Deutlich stärker steigen dagegen die Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung, und zwar um 4,3 Prozent auf voraussichtlich 332,9 Milliarden Euro. Die Rentenausgaben erhöhen sich insbesondere wegen deutlicher Rentenanpassungen jeweils

zum 1. Juli 2019 und 2020 um insgesamt 4,4 Prozent. Aufgrund des gestiegenen Zusatzbeitrags in der gesetzlichen Krankversicherung erhöhen sich die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner überproportional und liegen 5,7 Prozent über denen des Vorjahres.

Aufgrund des Defizits sinkt die Nachhaltigkeitsrücklage bis Ende 2020 nach der aktuellen Schätzung um 4,2 Milliarden Euro auf 36,3 Milliarden Euro oder 1,53 Monatsausgaben zu eigenen Lasten. Dass die Nachhaltigkeitsrücklage weniger stark sinkt als das Defizit ergibt sich aus den Veränderungen der Posten der Rechnungsabgrenzung.¹

In den Folgejahren schmilzt die Nachhaltigkeitsrücklage bei einem unveränderten Beitragssatz von 18,6 Prozent weiter ab und beträgt im Jahr 2022 nur noch 15,8 Milliarden Euro oder 0,63 Monatsausgaben. Um ein Unterschreiten der Mindest-Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben in 2023 zu vermeiden, muss der Beitragssatz wie in § 158 SGB VI geregelt, voraussichtlich zum 1. Januar 2023 auf 19,3 Prozent angehoben werden. Eine weitere Anhebung des Beitragssatzes

¹ (Aufgrund von vorschüssig gezahlten Renten.)

muss voraussichtlich in 2024 auf 19,9 Prozent erfolgen. Damit liegt der Beitragssatz unter der gesetzlich fixierten Haltelinie von 20 Prozent. Eine Finanzierung der Beitragssatzgarantie durch eine Aufstockung des zusätzlichen Bundeszuschusses ist daher nicht erforderlich.

Die Nachhaltigkeitsrücklage wird sich langfristig auf niedrigem Niveau bewegen. Damit unterjährige Liquiditätsengpässe vermieden werden können, ist aus Sicht der allgemeinen Rentenversicherung eine Anhebung der Mindest-Nachhaltigkeitsrücklage von aktuell 0,2 Monatsausgaben notwendig. Die Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ hat im Frühjahr ebenfalls eine Anhebung empfohlen, und zwar auf 0,3 Monatsausgaben. Gleichzeitig sollen Zahlungen des Bundes unterjährig vorgezogen werden, um saisonal bedingte Schwankungen bei den Beitragseinnahmen zu glätten. Jetzt gilt es, die Vorschläge der Rentenkommission auch umzusetzen und an den aktuellen Bedingungen auszurichten.

Meine Damen und Herren,

in Zeiten der Corona-Pandemie ist eine Prognose der Finanzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung noch schwieriger als sonst. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch völlig ungewiss, wie sich die Corona-Pandemie weiter entwickeln und wie sie

sich auf die Wirtschaft auswirken wird. Weitere Unsicherheiten bestehen durch den bevorstehenden Brexit und den noch anhaltenden Handelsstreitigkeiten, die seit dem Ausbruch der Coronapandemie in den Hintergrund gerückt sind. Da die Finanzsituation der allgemeinen Rentenversicherung aber ganz wesentlich von dem Arbeitsmarkt und damit auch von der konjunkturellen Entwicklung abhängig ist, bleibt es abzuwarten, wie sich die weitere Finanzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung gestalten wird.

Meine Damen und Herren,

Grundrente

kommen wir nun zur Umsetzung der Grundrente im Hause der Deutschen Rentenversicherung Westfalen. Ich möchte Ihnen einen kurzen Überblick über die geplante zeitliche Abarbeitung der Verfahren sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung des Grundrentengesetzes geben. Bereits an dieser Stelle kann ich Ihnen mitteilen, dass sämtliche umzusetzenden Maßnahmen der Deutschen Rentenversicherung Westfalen aktuell im Zeitplan liegen.

Zeitliche Abarbeitung

Die Grundrente tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Wie bereits ausführlich in der Presse kommuniziert, werden die technischen Voraussetzungen, auf die ich gleich noch kurz eingehe, aber erst Mitte 2021 geschaffen sein. Vor Sommer 2021 werden daher keine Grundrentenbescheide versandt.

Die Bestandsrenten werden nach einem gestaffelten System abgearbeitet. Betonen möchte ich noch einmal, dass diese Bearbeitung automatisch erfolgt und kein Rentner extra einen Antrag stellen muss.

Zunächst sollen noch in 2021 sämtliche Fälle, in denen Sozialleistungsträger eine Berechnung der Grundrente anfordern, abgearbeitet werden. Ebenfalls in 2021 sollen die Fälle mit Rentenbeginn vor 1992, gestaffelt nach dem Lebensalter der Betroffenen, abgearbeitet werden.

In 2022 werden sodann alle Fälle mit Rentenbeginn ab 1. Januar 1992 aufgegriffen, gestaffelt nach dem Lebensalter der Betroffenen. Hierzu gehören auch die Renten mit Rentenbeginn zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Zeitpunkt, ab dem die Programme zur Berechnung der Grundrente zum Einsatz kommen.

Die Auszahlung des Rentenzuschlags erfolgt jedoch in allen Fällen rückwirkend zum 1. Januar 2021. Durch den verzögerten Beginn der Umsetzung des Grundrentengesetzes gehen also keiner Rentnerin und keinem Rentner Ansprüche verloren!

Technische Um-
setzung

In technischer Hinsicht ist die Deutsche Rentenversicherung Westfalen auf die Zulieferung von speziellen Softwarekomponenten angewiesen. Diverse Expertengruppen arbeiten – auch unter Beteiligung von Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Westfalen – auf Bundesebene mit Hochdruck an den erforderlichen Programmen. Im Juni 2021 soll die erforderliche Software bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen implementiert werden, damit dann rechtzeitig zum Sommer 2021 erste Grundrentenbescheide versandt werden können.

Personelle und
arbeitsorganisa-
torische Maß-
nahmen

Da für die Berechnung der Grundrente das Einkommen der Rentnerin/des Rentners zu berücksichtigen ist, soll ein automatisierter Datenaustausch mit der Finanzverwaltung erfolgen. Hierfür wird von Seiten der Finanzverwaltung eine entsprechende Schnittstelle vorbereitet. Auch insoweit verläuft die technische Umsetzung planmäßig.

Da längst nicht alle Arbeitsschritte automatisiert werden können, ist der Personalbedarf für die Umsetzung des Grundrentengesetzes sehr hoch. Laut der Gesetzesbegründung sind deutschlandweit mehr als 3.000 Vollzeitstellen für die Bearbeitung der Grundrente zusätzlich erforderlich. Heruntergebrochen auf die Deutsche Rentenversicherung Westfalen ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von ca. 156 Vollzeitstellen für Bestandsfälle und Neuanträge.

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat entschieden, zunächst 75 Stellen für die Umsetzung der Grundrente für Neurentner im Stellenplan 2021 einzubringen. Die Personalkosten belaufen sich dafür im Jahr 2021 auf rund 4,8 Millionen Euro jährlich. Für die Abarbeitung der Bestandsfälle sollen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weitere neue Beschäftigte eingestellt werden. Auch Überstundenaktionen sind flankierend denkbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieser Mehraufwand für die Abarbeitung der Bestandsfälle lediglich befristet für eineinhalb Jahre anfällt.

Abschließend möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass aus Sicht des Vorstandes die erheblichen Verwaltungskosten, die durch die Einführung der Grundrente entstehen, vom Bund zu übernehmen sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchte ich Sie über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Hauptverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen und auf die eigenen Rehabilitationskliniken informieren.

Auswirkungen der
Corona-Pandemie
in der Hauptverwal-
tung

Zunächst möchte ich Ihnen einen Überblick über die Auswirkungen auf die Hauptverwaltung geben. Zu Beginn der Pandemie hatten wir zunächst für alle Beschäftigten den Schichtdienst in der Hauptverwaltung eingeführt. Als erste große Verwaltungsbehörde hatten wir im gesamten Gebäude außerhalb der Arbeitsplätze eine Maskenpflicht eingeführt und konnten dadurch zum normalen Dienstbetrieb zurückkehren. In der gesamten Pandemiezeit konnten wir den Service für unsere Versicherten aufrechterhalten. Maßgeblich dazu beigetragen hat das von unserem Krisenstab erarbeitete Hygienekonzept, welches regelmäßig überprüft und der jeweiligen Pandemiesituation angepasst wird. Dass das Hygienekonzept greift und auch von den Beschäftigten gelebt wird, zeigt die unterdurchschnittliche Infektionsquote unter den Beschäftigten.

Dafür, dass die Beschäftigten das Hygienekonzept leben und unter den schwierigen Bedingungen weiterhin sehr gute Arbeit leisten, möchte ich mich im Namen des Vorstandes ausdrücklich bedanken.

Bedanken möchte ich mich im Namen des Vorstandes auch bei allen ehrenamtlich Tätigen in den Widerspruchsausschüssen und bei den Versichertenältesten. Auch sie haben unter schwierigen Rahmenbedingungen ihre ehrenamtliche Arbeit zum Wohle der Versicherten und der Versicherten-gemeinschaft fortgeführt.

Auswirkungen der Corona-Pandemie in den eigenen Kliniken

Meine Damen und Herren,

mit Beginn der Corona-Pandemie konnten unsere Kliniken aufgrund von länderspezifischen Regelungen, der Beachtung von rentenversicherungseinheitlichen Empfehlungen, der zeitweisen Schließungen der Kliniken Königsfeld und Norderney und der umzusetzenden Abstands- und Hygieneregungen zunächst nur noch im geringen Umfang Rehabilitanden aufnehmen. Zum Schutz der Patienten und Mitarbeiter wurden in den Kliniken diverse Maßnahmen umgesetzt, zum Beispiel kleinere Therapiegruppen, Essensausgabe im Zwei-Schichtensystem, Beschaffung von entsprechender Schutzausrüstung.

Während die stationäre Auslastungsquote des Klinikenverbundes im März auf 77 Prozent sank, waren im April und Mai nur noch Belegungen von 25 Prozent beziehungsweise 37 Prozent möglich. Seit Mitte Mai – insbesondere aufgrund der Aufhebung der Aufnahmestopps für „Heilverfahren-Patienten“ und der Wiederaufnahme von Patienten in der Klinik Norderney – konnte die Belegung sukzessive hochgefahren werden. Über Auslastungen von 65 Prozent im Juni und 80 Prozent im Juli

konnte in den Monaten August bis Oktober eine stabile Belegung von rund 84 Prozent bis 86 Prozent realisiert werden. Trotz der besonderen Umstände konnte der Klinikenverbund damit eine sehr gute Belegung aufweisen, was auch rentenversicherungsweit zu positiven Rückmeldungen führte.

Die durchschnittliche stationäre Auslastungsquote des Klinikenverbundes zwischen Januar und Oktober lag bei rund 74 Prozent.

Die Corona-bedingten Ausgaben des Klinikenverbundes der Deutschen Rentenversicherung Westfalen lagen im Betrachtungszeitraum von März bis Oktober 2020 bei insgesamt 514.000 Euro. Im Wesentlichen fielen diese Ausgaben für Beschaffungen von Masken, Schutzkleidung, Schutzwänden, Desinfektionsmittel sowie die Durchführung von Laboruntersuchungen an. Seit Mitte Oktober werden zudem vermehrt „Corona-Schnelltests“ beschafft und eingesetzt.

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 SGB V erhielten für die Ausfälle von Einnahmen, die seit dem 16. März 2020 dadurch entstanden sind, dass Betten nicht so belegt werden konnten,

wie es vor dem Auftreten der SARS-CoV-2-Pandemie geplant war, Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, welche bis zum 30. September 2020 befristet waren.

Die an den Klinikenverbund der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ausgezahlten Ausgleichszahlungen beliefen sich auf insgesamt 234.000 Euro.

Seit dem 1. September 2020 vergüten die Gesetzlichen Krankenversicherungen – befristet bis zum 31. Dezember 2020 – zum Ausgleich der Corona-bedingten Mehraufwendungen für Hygiene- und Organisationsmaßnahmen einen Zuschlag von acht Euro je stationären beziehungsweise sechs Euro je ganztägig ambulanten Pflégetag.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum wurden bis Ende Oktober 2020 Corona-bedingt rund 90.000 stationäre Pflégetage weniger erbracht, was einen stationären Erlösausfall von rund 14 Millionen Euro bedeutet.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren innerhalb des Klinikenverbundes durchschnittlich täglich ca. 300 stationäre Betten weniger belegt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchte ich Sie über die digitale Rentenübersicht und die Modernisierung der Sozialversicherungswahlen informieren. Das beiden Themen zugrunde liegende Gesetz wurde Ende November vom Bundestag beschlossen.

Zunächst möchte ich Ihnen einen Überblick über die Digitale Rentenübersicht geben.

Das Thema Altersvorsorge ist durch die Corona-Pandemie etwas in den Hintergrund geraten. Gleichwohl ist die Planung einer auskömmlichen Altersversorgung aus gesetzlicher Rente, betrieblicher und privater Altersvorsorge für die Menschen wichtiger denn je. Vor allen Dingen kommt es darauf an, dieses Thema bereits in jungen Jahren aktiv anzugehen. Hierzu sind Kenntnisse über die bereits vorhandenen Altersversorgungsansprüche unabdingbare Voraussetzung. Die gesetzliche Rentenversicherung ist hier mit der Renteninformation gut aufgestellt und versendet diese jährlich an die Versicherten, die das 27. Lebensjahr vollendet und fünf Beitragsjahre zurückgelegt haben.

Die Versorgungsansprüche aus den anderen beiden Säulen der Alterssicherung werden den Kunden mit jeweils eigenen Standmitteilungen mitgeteilt. Diese sind allerdings nur bedingt geeignet, einen Überblick über die gesamten zu erwartenden Versorgungsleistungen zu erhalten.

Diesen Überblick soll nun die neue Digitale Rentenübersicht ermöglichen. Diese soll für die Bürgerinnen und Bürger verbindlich, verständlich und möglichst vergleichbar sein.

Digitale Rentenübersicht

Von der Digitalen Rentenübersicht erfasst werden alle Vorsorgesysteme der gesetzlichen Altersvorsorge wie die gesetzliche Rentenversicherung und die Alterssicherung für Landwirte. Die berufsständischen Versorgungswerke und die dem Landesrecht unterliegenden Vorsorgeeinrichtungen von Beamten können über die Teilnahme selbstständig entscheiden.

Darüber hinaus umfasst die Digitale Rentenübersicht auch die betriebliche Altersversorgung sowie die private Altersvorsorge mit solchen Vorsorgeprodukten, die eindeutig der Altersvorsorge dienen oder von Bürgerinnen und Bürgern typischerweise dafür genutzt werden.

Zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Es wird eine Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichtet, die ein elektronisches Portal betreibt, über das die Digitale Rentenübersicht von den Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden kann.

Bis die Digitale Rentenübersicht kommt, wird es allerdings noch mindestens bis 2023 dauern.

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen begrüßt grundsätzlich die Einführung der Digitalen Rentenübersicht. Diese stellt eine sinnvolle Ergänzung der bereits existierenden Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung dar, die als solche weiterhin wie gewohnt versandt wird. Es bedarf aber noch weiterer gemeinsamer Anstrengungen, um das Portal breiten Bevölkerungsschichten bekannt zu machen, damit es auch später entsprechend genutzt wird.

Meine Damen, meine Herren,

Modernisierung
der Sozialversi-
cherungswahlen

im Folgenden möchte ich Sie über die gesetzlichen Regelungen zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen informieren.

Bei der Konzeption wurden die Sozialpartner gemäß der Vereinbarung im Koalitionsvertrag beteiligt.

Nachfolgend stelle ich Ihnen einige wesentliche Regelungen des Gesetzes vor.

Teilnahme an
Fortbildungs-
maßnahmen

Das Gesetz schafft einen ausdrücklichen gesetzlichen Freistellungsanspruch für die Zeit der Kollision von Ehrenamtstätigkeit und Arbeitsverpflichtung. Der Anspruch wird bereits heute aus dem § 40 Absatz 2 SGB IV (Benachteiligungsverbot) abgeleitet. Die Freistellungsregelung dient der Rechtssicherheit und stärkt das Ehrenamt in der Selbstverwaltung. Die Freistellung kann nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden.

Die zunehmende Komplexität der zu entscheidenden Materien der Selbstverwaltungsmitglieder erfordert eine immer umfangreichere Einarbeitungszeit. Den gestiegenen Ansprüchen muss durch eine angemessene Fort- und Weiterbildung Rechnung getragen werden. Hierfür ist eine hinreichende Zeit vorzusehen, in der Selbstverwaltungsmitglieder von ihrer Arbeit freigestellt sind.

Vorgesehen ist, dass bei Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie Versichertenälteste Anspruch auf Urlaub an bis zu fünf Arbeitstagen pro Kalenderjahr haben. Für diese Zeit besteht grundsätzlich kein Lohn- und Gehaltsfortzahlungsanspruch. Den

Verdienstausfall übernimmt daher grundsätzlich der Sozialversicherungsträger, für den die Tätigkeit des Selbstverwaltungsmitgliedes erbracht wird. Arbeitgeber dürfen verlangen, dass der Zeitpunkt der Fortbildung nicht dringenden betrieblichen oder dienstlichen Belangen oder Urlaubsanträgen anderer Beschäftigter entgegensteht.

Die Vertreterversammlung soll auf Vorschlag des Vorstandes die Fortbildungsmaßnahmen beschließen.

Absenkung
Unterschriften-
quorum

Die Wahl der Vertreterversammlung ist eine Listenwahl. Vorschlagslisten der Versicherten und der Arbeitgeber müssen bei einem Versicherungsträger mit einer Mindestzahl an Unterschriften unterzeichnet sein. Bei einem Versicherungsträger mit mehr als drei Millionen Versicherten mussten Unterschriften von 2.000 Personen vorliegen.

Um Vorschlagslisten den Zugang zu den Wahlen zu erleichtern, ist vorgesehen, das Unterschriftenquorum auf maximal 1.000 einzuholende Unterschriften abzusenken.

Das Unterschriftenquorum ist nicht erforderlich, wenn die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbände mit einer eigenen Liste ununterbrochen mindestens einen Sitz in der Vertreterversammlung innehatten.

Transparentes
Listenaufstel-
lungsverfahren

Die in einer Vorschlagsliste aufgeführten Bewerber müssen in einem für jedermann transparenten Verfahren und nach demokratischen Grundsätzen aufgestellt worden sein. Diese Transparenz der Bewerberauswahl gewährt die neue Niederschrift über das Aufstellungsverfahren. Die Niederschrift ist zusammen mit der Vorschlagsliste der sich zur Wahl stellenden Vereinigungen einzureichen.

Einführung einer
Geschlechter-
quote

Um den Anteil von Frauen in den Vertreterversammlungen zu erhöhen, wird eine Regelung eingeführt, wonach Frauen und Männer bei der Aufstellung einer Vorschlagsliste möglichst zu jeweils mindestens 40 Prozent berücksichtigt werden sollen. Außerdem soll der Frauenanteil bei der Listenaufstellung so verteilt werden, dass von jeweils drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau zu besetzen ist, um den Frauenanteil in den Selbstverwaltungsorganen auch tatsächlich zu erhöhen.

Wird die Quote oder die Verteilung nicht eingehalten, muss dies jeweils begründet werden; die Begründungen sind in die Niederschrift aufzunehmen und entsprechend mit der Vorschlagsliste beim Wahlausschuss einzureichen.

Mit der „Soll-Regelung“ soll im Einzelfall möglichen Umsetzungsproblemen Rechnung getragen werden. Zugleich wird ermöglicht, dass in begründeten Ausnahmefällen von der Quotenvorgabe abgewichen werden kann.

Auch bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für den Vorstand sollen Frauen und Männer zu jeweils mindestens 40 Prozent berücksichtigt werden. Hierbei soll der 40-prozentige Frauenanteil bei der Listenaufstellung so verteilt werden, dass von jeweils drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau besetzt ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir begrüßen das Ziel des Gesetzgebers, mit dieser Reform die Sozialwahlen attraktiver und bekannter zu machen. Es ist ein Weg, die Selbstverwaltung und das Ehrenamt in ihrer Wahrnehmung zu stärken.

Meine Damen und Herren,

abschließend möchte ich mich im Namen des Vorstandes, der Vertreterversammlung und der Geschäftsführung bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die guten Leistungen in diesem besonderen Jahr bedanken. Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor besondere Herausforderungen.

Ich bedanke mich des Weiteren im Namen des Vorstandes bei den Damen und Herren der Vertreterversammlung sowie der Geschäftsführung für die traditionell gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Last but not least möchte ich den Mitgliedern des Krisenstabs der Deutschen Rentenversicherung Westfalen danken, die mit ihrer Arbeit an einem sicheren Arbeitsumfeld für die Beschäftigten mitgewirkt haben.